

11—15 Jahren aufgenommen und Kost, Wohnung und Unterricht erhalten sollen. (Gleichzeitig wurden die Schulen in Meissen und Merseburg gegründet, von welchen die letztere später nach Grimma verlegt wurde). Der Nachfolger des Churfürsten Moritz, Churfürst August, erhöhte die Zahl der in Pforta aufzunehmenden Schüler um fünfzig, ließ die Schulgebäude vergrößern und bestimmte, daß jede churfürstliche Stadt eine bestimmte Anzahl Freistellen besetzen sollte, die in Ermangelung Einheimischer auch an Fremde vergeben werden konnten.

Die Stadt Zeitz hat bekanntlich das Recht, fünf solcher Freistellen zu verleihen, worüber indeß in dem städtischen Archive eine Verleihungsurkunde nicht vorhanden ist. Nur Thom theilt in seiner Chronik (Bd. II, S. 273) ein an den Rath zu Zeitz gerichtetes Rescript des Churfürsten August vom 12. Juni 1567 abschriftlich mit, das sich auf diese Angelegenheit bezieht und das wörtlich so lautet:

„Lieben getreuen, wier wissen vnns zu erinnern, das Ihr hiebeuorn mehrmahls bey vnns vnderthenigste ahnsuchung gethan, das wier ekliche Knaben auß der Stadt Zeitz inn vnserer Schule zu Pforta einnehmen vnnnd gleich anderer vnserer Stedte Knaben aus gnaden vnderhalten lassen wolttten, welches wir aber bisanhero eingestellt vnnnd itzo vff anderweitt ahnbringen vnnnd erinnerung gnediglich bewilliget, das derer drey auß der Stadt Zeitz, welche solcher Hülffe bedürfftig, an denen vnserer begnadunge auch bewannt vnnnd zum Studieren neigung haben, in bemelatter vnserer Schuelen Pforttenn wie Andere vnserer gnaden Knaben eingenoymen, darinnen sechs Jahr langk vnterhalten werden, vnnnd solche vnserer ahnordnung biß vff vnser, vnserer Erben vnnnd nachkommen hinderziehen vnnnd wieder-ruffen, stehen vnnnd wehren soll,

Mogett der wegen drey knaben, welche wie oben gedacht solcher Hülffe bedürfftig ahn denen die auch bewanth vnnnd Inhalts vnserer schuelen ordenung eines gewöhnlichen Alters, schreiben, lesen, decliniren vnnnd coniugiren können, im exomen bestehen vnnnd durch die professores solcher schuelen vor duchtig dozue erkanntt werden, fegen der Pforta vberschicken, sich daselbst bey vnnsrem Ver-